

Hauptsatzung der Gemeinde Mörlenbach

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669) hat die Gemeindevertretung in Mörlenbach am 11.09.2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Gemeindevertretung ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Gemeindevorstand besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall,
 5. Entscheidungen, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 100.000 EUR (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall,
 8. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über Stellungnahmen zu Bauvoranfragen und Bauanträgen für Bauvorhaben, die nach den §§ 30 bis 34 BauGB zu beurteilen sind,
 10. Die Entscheidung über das Eingehen von Miet- und Pachtverhältnissen.
- (4) Die Bindung an die Festsetzung des Haushaltsplanes bleibt für den Gemeindevorstand unberührt.

- (5) Das Recht der Gemeindevertretung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Gemeindevorstand zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Umweltausschuss
 3. Ausschuss für Soziales, Kultur, Sport
- (2) Die Ausschüsse haben 9 Mitglieder. Sie wählen aus ihrer Mitte je einen Vorsitzenden und 2 Stellvertretende Vorsitzende.

§ 3

Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Gemeinde finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung wird auf 31 festgelegt.
- (2) Die Gemeindevertretung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 5

Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeindevorstand besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Beigeordneten.
- (2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 6. Die Stellen der Beigeordneten werden ehrenamtlich verwaltet.

§ 6 Kommission (Deputation)

- (1) In die vom Gemeindevorstand gebildeten Kommissionen (Deputationen) sind jeweils von der Gemeindevertretung 2 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Bürger auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommissionen (Deputationen) besonders interessierten Beruf- und anderen Vereinigungen oder sonstige Einrichtungen gemäß § 55 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.
- (2) Die Beigeordneten bestimmt der Gemeindevorstand. Die Kommissionen (Deputationen) beraten den Gemeindevorstand in bestimmten Angelegenheiten.

§ 7 Ortsbeirat

- (1) Für Mörlenbach-Mitte und die Ortsteile Weiher, Bonsweiher, Ober-Mumbach, Vöckelsbach, und Ober-Liebersbach werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.
- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:
 Der Ortsbezirk Mörlenbach-Mitte: Gemeindegebiet vor der Eingemeindung (ohne den ehemaligen Wohnplatz „Nieder-Mumbach“).
 Der Ortsbezirk Weiher: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Weiher.
 Der Ortsbezirk Bonsweiher: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bonsweiher.
 Der Ortsbezirk Ober-Mumbach: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Mumbach und der bisherige Wohnplatz "Nieder-Mumbach" der Gemeinde Mörlenbach.
 Der Ortsbezirk Vöckelsbach: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Vöckelsbach.
 Der Ortsbezirk Ober-Liebersbach: Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Ober-Liebersbach.
- (3) Der Ortsbeirat besteht

im Ortsbezirk Mörlenbach-Mitte	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Weiher	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Bonsweiher	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Ober-Mumbach	aus 7 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Vöckelsbach	aus 5 Mitgliedern,
im Ortsbezirk Ober-Liebersbach	aus 5 Mitgliedern.

§ 8 Ausländerbeirat

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus (bisher 3) (mindestens 3, höchstens 9; in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern höchstens 19) Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte/ einen Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.
- (4) Sofern die Gemeindevertretung den Ausländerbeirat anhört, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem / der Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein.
In Einzelfällen darf der / die Vorsitzende die Frist verlängern oder verkürzen.
Hört der Gemeindevorstand den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist beim Bürgermeister einzureichen.
Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, dass der / die Vorsitzende die Möglichkeit dazu erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Beschließen Gemeindevertretung oder Gemeindevorstand den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der Odenwälder Zeitung (Sitz Weinheim) und dem Starkenburger Echo (Sitz Heppenheim) öffentlich bekanntgemacht.
Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen.
Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint.
- (2) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung in Mörlenbach, Rathaus, Rathausplatz 1 zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Gemeinde nach Abs. 1 bekannt, dass der Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Plan und Begründung mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für

jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan in Kraft.

Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 10 Ehrungen

Es wird auf die Ehrungssatzung der Gemeinde Mörlenbach in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der vollendeten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung mit den Nachträgen vom 19.03.1996 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Mörlenbach, 11.09.2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörlenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister